

Bitte nicht in den Ofen !

Das auf keinen Fall verbrennen !

Infobroschüre:

Müll im Ofen

Beheizung von Kleinfeuerungsanlagen und Verbrennen pflanzlicher Abfälle



Unzulässige Brennstoffe wie Zeitungen, Zeitschriften und Kartonagen sowie alle Arten von Joghurtbechern, Kunststoffen und Plastik (siehe nebenstehende Tabelle) gehören nicht in den Ofen!

- **Klimaschädliches Methangas entsteht**
- **Aggressive Säuren zerstören Ihren Ofen, das Rauchrohr und den Kamin**
- **Teer, Ruß und Staub (zu über 90 Prozent als Feinstaub) belasten die Umwelt**
- **Krebserregende und giftige Stoffe (Kohlenmonoxid, Dioxine, Furane usw.) gefährden die Gesundheit**

Unzulässige Brennstoffe	Gefährdung durch
Zeitungen, Zeitschriften, Kartonagen	Schwermetalle, Salzsäure, Schwefeldioxid, Fluorwasserstoff
Joghurtbecher und Styropor (Polystyrol)	Styrol gelangt teilweise unzerstört ins Freie; krebserregende Wirkung; Flammschutzmittel setzen Dioxine frei
Beschichtetes Material, PVC	Salzsäure und Schwermetalle; Furane und Dioxine in nicht bekannten Mengen
Kunststoffe, Plastik	Schwermetalle, Schwefeldioxid, Salzsäure und Dioxine
Mit teerölhaltigen Holzschutzmitteln behandeltes Holz	Krebserregende Stoffe wie Benzpyren, Phenantren, Chrysen, Anthracen; einatmen kann zu Schwindel, Kollaps und Koma führen
Mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz (z.B. Obstkisten)	Hochtoxische, krebserregende Stoffe, wie z.B. Dioxin, polychlorierte Dibenzofurane, Salzsäure und Schwefeldioxid
Pressspanplatten	Formaldehyd, Phenole, Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoffe
Feuchtes Holz	Krebserregende Kohlenwasserstoffe, Benzol, Benzpyren, Kohlenmonoxid, Staub

So heizen Sie richtig

- ❖ Säubern des Rostes und Öffnen der Anheizklappe
- ❖ Späne oder Anzünder zum Anheizen verwenden
- ❖ Feuerstätte nicht überfüllen
- ❖ Züge beim Anheizen geöffnet lassen
- ❖ Nach der Anheizphase Luftregulierung optimieren
- ❖ Öfters kleine Brennstoffmengen nachlegen
- ❖ Feuerstätte nie zu stark drosseln (Schwelbrand)
- ❖ Nur geeignete Brennstoffe nach Bedienungsanleitung des Herstellers verwenden

Brennstoffe zur Verbrennung in Haushalten

- ❖ Kohleprodukte nach der 1. BimSchV
- ❖ naturbelassenes stückiges Holz wie trockenes Scheitholz oder Hackschnitzel
- ❖ Holzbriketts nach DIN 51731 oder Holzpellets nach DIN 51731-HP 5 (DINplus) aus naturbelassenem Holz

Verbrennen pflanzlicher Abfälle

Grundsätzlich ist das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art (auch Papier und Kartonagen) verboten, für pflanzliche Abfälle gelten folgende Ausnahmen:

1. Abfälle aus der Landwirtschaft (strohige Abfälle)

Verbrennen zugelassen, wenn eine Einarbeitung in den Boden nicht möglich ist.

(Voraussetzung: mindestens 7 Tage vorher bei der jeweiligen Gemeinde anzeigen (Formblätter liegen den Gemeinden vor).

2. Kartoffelkraut und sonstige krautige Abfälle aus der Landwirtschaft/holzige Abfälle aus dem Obstbau

Verbrennen vor Ort zulässig

3. Abfälle aus sonstigen Gärten (Laub, Gras, Moos, Baumschnitt)

Verbrennen dieser Abfälle nur zulässig außerhalb geschlossener Ortschaften und nur auf Grundstücken, auf denen sie angefallen sind.

Für alle diese Verbrennungen gelten folgende Auflagen:

Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur werktags zu bestimmten Zeiten zulässig (informieren Sie sich bei Ihrem Landratsamt oder Ihrer Gemeinde).

Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung (insbesondere durch feuchte Abfälle) sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.

4. Abfälle aus dem Forstbetrieb

Verbrennen am Anfallort zulässig, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist – was aber meist nicht der Fall ist. Fragen Sie Ihren Förster!

5. Abfälle aus dem Unterhalt von Verkehrswegen (Bundesbahn, Straßenunterhalt, Wasserbau)

Verbrennen zulässig, soweit dies aus verkehrstechnischen Gründen notwendig ist. Werden Abfälle (auch pflanzliche Abfälle) in unzulässiger Weise verbrannt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit entsprechendem Bußgeld geahndet werden.

Grundsätzlich gilt:

Die beste Entsorgungsmöglichkeit ist immer noch die nächste Kompostieranlage. Hier können pflanzliche Abfälle wie Gras, Laub und Gehölzschnitt kostengünstig abgegeben werden. Es ergibt sich keine Umweltschädigung und Störung der Nachbarschaft. Es entsteht wieder ein Naturprodukt (Kompost), das in den Naturkreislauf zurückgeführt werden kann.

Stand: 01.04.2012

Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn

Karl-Rolle-Straße 43
84307 Eggenfelden

Telefon: 08721 – 96 12 - 0

Telefax: 08721 – 96 12 - 99

eMail: info@awv-isar-inn.de

Internet: www.awv-isar-inn.de